

Rechtsschutzversicherung des Vereins – was tun in einem Schadensfall

Es sind Fälle, die wir alle gern vermeiden würden: ein Verkehrsunfall, ein defektes Produkt bei einer Bestellung oder Ärger mit der Dienstherrin oder auch die Trennung vom Partner. Eine rechtliche Beratung und Vertretung sind in diesen Fällen sinnvoll oder unvermeidbar. Immer wieder erreicht uns in diesen Fällen die Frage nach der Rechtsschutzversicherung über den Verein.

Nach dem Vorstandswechsel hat es deshalb im September 2023 ein Gespräch mit der VRK – Versicherer im Raum der Kirchen – gegeben, um mit der Versicherung die Rahmenbedingungen und den Leistungsumfang zu besprechen. Für alle Mitglieder des Vereins besteht dort schon seit Jahrzehnten ein Gruppenvertrag.

Jedes Mitglied, der Ehepartner und minderjährigen oder volljährigen Kinder (bis zum 25. Lebensjahr oder bis zum Beginn einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit) ist automatisch über den Verein rechtsschutzversichert. Folgende Bereiche umfasst der Versicherungsschutz:

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuerrechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Strafrechtsschutz (sofern keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- *Beratung* in Familien – und Erbangelegenheiten (keine Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten)

Es besteht also eine relativ weitreichende Privatrechtsschutzversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 102,- €. Neue Mitglieder haben, wie bei anderen Versicherungen auch, eine sogenannte Wartefrist einzuhalten. Das bedeutet, dass die Rechtsschutzversicherung nur bei Schadensfällen greift, die drei Monate nach dem Eintritt in den Pfarrverein eingetreten sind. Die Versicherung übernimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren, die bei einem Rechtsstreit entstehen. Im Falle sogenannter Honorarvereinbarungen ist die Rücksprache mit der Versicherung erforderlich. Sprechen Sie mich in diesem Fall an, ich werde dann mit der Versicherung versuchen, eine Lösung zu finden.

Nicht erfasst sind Miet- und Pacht- und Grundstücksangelegenheiten. Mittlerweile sind immer mehr unserer Mitglieder nach dem Eintritt in den Ruhestand Mieter oder Eigentümer von Grundstücken, so dass dieser Bereich eine größere praktische Relevanz für unsere Mitglieder hat als noch vor einigen Jahren. Dennoch lohnt sich Ausweitung der Versicherung auf diese Angelegenheiten nicht, da der Vertrag deutlich davon profitiert, dass er so „alt“ ist. An dieser Stelle müssen die Mitglieder also sich selbst um Versicherungsschutz bemühen (bei der VRK erhalten Mitglieder stets 5% Rabatt auf Versicherungsverträge) oder beispielsweise dem örtlichen Mieterverein beitreten.

Rein praktisch ist im Rechtsschutzfall folgendes Prozedere zu empfehlen:

Um die Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen, benötigt die Versicherung, die von HUK-Coburg bearbeitet wird, eine Mitgliedsbescheinigung. Wenden Sie sich also gern zunächst per Mail an die Geschäftsstelle, damit wir Ihnen diese Bescheinigung ausstellen können. Wenn Sie schon einen Anwalt haben, übernimmt dieser in aller Regel die Deckungsanfrage bei der Versicherung. Reichen Sie dort also die Bescheinigung von uns ein, damit sich Ihr Anwalt mit der Versicherung in Verbindung setzen kann.

Wenn Sie noch keinen Anwalt haben und vorab klären wollen, ob die Versicherung mögliche Kosten übernimmt, übernehme ich gern die Kommunikation mit der Versicherung. Lassen Sie mir hierfür eine kurze Sachverhaltsschilderung zukommen. Die Antwort erhalten Sie dann direkt von der HUK-Coburg mit einer Deckungszusage oder einer Absage.

Bei dienstrechtlichen Fragen können Sie sich auch gern zunächst an mich wenden. Auch in anderen zivilrechtlichen Angelegenheiten kann ich mit einer Erstberatung weiterhelfen.

Caroline Kienitz
Syndikusrechtsanwältin des Thüringer Pfarrvereins e.V.